

# Gewässer- und Fischereiordnung

Unabhängig von dieser Gewässerordnung ist das Tierschutzgesetz, das hessische Fischereigesetz (HFischG) und die Landesfischereiordnung (HFO) zu beachten.

## 1. Haftung

Das Betreten der gepachteten oder eigenen Gewässeranlagen des ASV Klein-Auheim e.V. und das Ausüben des Angelsportes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des ASV ist ausgeschlossen.

## 2. Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten

Für Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten gelten die Angaben der Landesfischereiordnung in ihrer jeweils gültigen Form. Einige der in den Gewässern des ASV vorkommenden Arten sind nachfolgend aufgeführt. Auf Grund des in den Gewässern vorkommenden Nahrungsangebotes und um einer weiteren Verbutterung entgegenzuwirken, weichen einige Mindestmaße von der Landesfischereiordnung ab. \*größere o. zusätzliche Mindestmaße zur Hessischen Fischereiverordnung (HFO).

<b>Fischart</b>	<b>Mindestmaß</b>	<b>Schonzeit</b>
Aal	50cm	01.10. - 01.03.
Bachforelle	25cm	15.10. - 31.03.
Hecht	60cm	01.02. - 15.04.
Karpfen, Teichform	40cm	-
Karpfen, Wildform	45cm	15.03. - 31.05.
Regenbogenforelle	20cm	-
Rotfeder	20cm	15.03. - 31.05.
Schleie	26cm	01.05. - 30.06.
Zander	50cm	-

Raubfischsperre am Flachsrosensee von **01.02.- 31.05.** Raubfischköder jeglicher Art sind am Flachsrosensee vom **01.02 - 31.05** verboten. Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten. Den Witterungsverhältnissen entsprechend können die Schonzeiten vom Vorstand geändert werden. Die allgemeinen Schonzeiten sind an allen Gewässern einzuhalten. Während der Artenschonzeiten sind die Angelmethoden so zu wählen, dass möglichst keine geschonten Fische gefangen werden, das heißt auch bei der Schonzeit für den Hecht sind Spinnköder, Gummifische und jegliche Art von Kunstköder verboten.

### **3. Kontrollen**

Die Einhaltung der Gewässer- und Fischereiordnung wird von den Gewässerwarten und vom gesamten Vorstand überwacht. Gesetzlich verlangte Ausweise, wie Jahresfischereischein und Erlaubnisschein, sowie Sportfischer- und Fischerpass sind mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

### **4. Verhalten am Wasser**

Das Verhalten am Wasser soll durch Kameradschaft bestimmt sein. Jeder Angler hat sich so zu verhalten, dass andere Angler nicht mehr als nötig gestört werden. Es sind zwei Angeln am Flachsrosensee erlaubt. Am Klein-Auheimer – See, (Tistrasee) für Vereinsmitglieder drei Angeln. Für Anwärter sind zwei Angeln erlaubt. Bei der Jugend greift die Jugendordnung. Die ausgelegten Angeln müssen ständig unter Aufsicht stehen und dürfen insgesamt nicht mehr als 10 Meter voneinander entfernt liegen. Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu hinterlassen.

Trifft ein Angler einen Angelplatz mit Müll an, so ist er verpflichtet, diesen "fremden" Müll einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist verboten, von vermüllten Angelstellen aus zu fischen. Jeglicher Eingriff in Flora und Fauna ist untersagt. Grillen (Ausnahme Flachsrosen - See), offenes Feuer, campen, ist unzulässig. Eisangeln ist nicht erlaubt. Das entsorgen von Zigarettenkippen an den Gewässern ist verboten.

### **5. Angelgeräte, Anfüttern**

Die Verwendung von Netzen, Senken, Reusen und Freileinen ist verboten. Kresteller sind erlaubt für den Fang des amerikanischen Krebses. Angelgeräte sind so stark zu wählen, dass der Drill nicht länger ausgedehnt werden muss, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Für den Fischfang mit natürlichen Ködern, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, ist nur ein Einfachhaken zugelassen, der auch keinen dauerhaften Rostschutz besitzt. Das Karpfenangeln im Flachsrosensee ist nur mit Schonhaken erlaubt. Beim Angeln mit toten Köderfischen sind nur Einzelhaken zugelassen.

An künstlichen Spinnködern sind Systeme mit Mehrfachhaken zugelassen. (Vorrangig wäre eine Beschlussänderung). Blut ist als Lockmittel oder Köder nicht zulässig. Das Anfüttern hat so mäßig zu erfolgen, dass das gesamte Futter aufgenommen werden kann, damit keine zusätzliche Gewässerbelastung entsteht. Da wir ein größeres Schongebiet am Tistrasee nachweisen müssen, ist ein erheblicher Abstand zum nördlichen Ufer Tistrasee angrenzend Kohla See (Forellensee) und westliches Ufer beginnender Schilfgürtel zu halten.

## 6. Behandlung der Fische

Das Angelgerät ist den Fischen angemessen zu wählen. Der Fisch ist nach dem Biss schonend ordnungsgemäß zu landen, es ist nach der aktuellen hessischen Fischereiverordnung zu verfahren. Untermassige bzw. geschonte Fische sind vorsichtig zu behandeln. Das Ablegen auf dem bloßen Unterboden ist verboten, so dass die Schleimschicht der Oberhaut nicht verletzt wird. **Abhakmattenpflicht.** Der Angelhaken ist mit einem geeigneten Gerät vorsichtig zu entfernen, geschonte und untermassige Fische sind schonend zurückzusetzen.

Erschöpfte Fische sind solange im Wasser in der Hand zu halten, bis sie wieder schwimmfähig sind. Nicht mehr lebensfähige Fische sind zu töten und umgehend dem Vorstand zu melden. Pro Tag ist das Fangen von zwei der unter Nr. 2 aufgeführten Fische (außer Rotfeder keine Beschränkung und Regenbogenforellen 4 St.) gestattet. Das Angeln ist danach einzustellen. Der Verkauf des Fanges ist nicht erlaubt. Besteht der Verdacht von Fischkrankheiten, ist unverzüglich der Vorstand zu informieren. Die betreffenden Fische sind dem Gewässerwart zu übergeben.

## 7. Fangstatistik und Fischer-Pass

Fischer-Pass und Fangbuch haben nicht den Zweck, den Angler zu kontrollieren. Sie bilden die unentbehrliche Grundlage zur Fischhege und Gewässerbewirtschaftung. Sie sind unentbehrlich bei Schadensersatzforderungen nach Fischsterben oder Gewässer- Verschmutzung.

Abgabetermin von Fischer-Pass und Fangbuch ist spätestens der 15.01 des Folgejahres, siehe Beitragsordnung.

Jeder aktive Angler verpflichtet sich nur mit gültigem Jahresfischereischein zu angeln und ist für die überprüfende Gültigkeit selbst verantwortlich.

## 8. Gewässersperre

Die Sperrung eines Gewässers wird durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim kenntlich gemacht. Während der Arbeitsdienste ist der jeweilige See gesperrt.

Alle vereinseigenen oder gepachteten Gewässer sind während der An-/Abangeln, Backfischfest oder ähnlicher Feste, JHV und Mitgliederversammlungen gesperrt. Bei Hegefischen muss der jeweilige See drei Stunden vor Beginn geräumt werden. Die anderen Gewässer sind zum Angeln freigegeben. Es gelten die Beschlussreglungen.

## **9. Gewässerpflege**

Chemische und biologische Gewässeruntersuchungen sind regelmäßig durchzuführen.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Der Fischbesatz richtet sich nach den Empfehlungen der Gewässerwarte, zu der die Fangstatistik hinzugezogen wird. Besatzfisch soll aus gesunden, kontrollierten Beständen stammen.

## **10. Sonstiges**

Die „Parkordnung am Klein-Auheimer See“, sowie Skizze „Angelplätze am Klein-Auheimer See“ sind Bestandteil dieser Gewässerordnung.

Das Schilfleck am Flachsrosensee in südlicher Richtung ist ganzjähriges Schongebiet und durch eine Bojenkette gekennzeichnet.

Nachtangeln ist für volljährige Mitglieder und Anwärter an allen Gewässern des ASV Klein-Auheim erlaubt. Das Nachtangeln für minderjährige Mitglieder regelt die Jugendordnung.

Das Angeln vom Boot aus, die Zuhilfenahme zum Ausbringen von Ködern per schwimmen, mit Booten oder funkgesteuerten Hilfsmitteln ist an den Gewässern des ASV Klein-Auheim nicht erlaubt.

Parkordnung Tistrasee:

Das Abstellen von Fahrzeugen beim Angeln am Tistrasee ist zwischen den Plätzen 11 und 1 sowie am Platz 9 erlaubt.

Die Fischereierlaubnis ist im Fahrzeug gut sichtbar auszulegen.